

**zu TOP 3.2**

**(4. Tagung der I. Landessynode vom 21. – 23. November 2013)**

**Kirchengesetz zur Ordnung der Beauftragung und des Dienstes der  
Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz – PrädG)**

**Hinweis:**

Der Text, der der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, wurde durch Beschluss der Landessynode abgeändert. Daher stimmt insoweit der Text der amtlichen Begründung der nachfolgenden Originalvorlage nicht mehr mit dem beschlossenen Text überein.

Für weiterführende Begründungen zu den abgeänderten Textstellen können die Tagungsberichte der Landessynode auf [www.nordkirche.de](http://www.nordkirche.de) eingesehen werden.

Az.: G: LKND: 20 – T Ha/R Hu

4. Januar 2017

Az.: G:LKND: 20 - T Ha/R Hu

Kiel, den 14.10.2013

**V o r l a g e**  
der Kirchenleitung  
**für die Tagung der Landessynode vom**

**Gegenstand:** Kirchengesetz zur Ordnung der Beauftragung und des Dienstes der Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz – PrädG)

**Beschlussvorschlag:**

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Ordnung der Beauftragung und des Dienstes der Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz – PrädG).

**Anlagen:**

- Nr. 1 Kirchengesetz zur Ordnung der Beauftragung und des Dienstes der Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz - PrädG)
- Nr. 2 Entwurf einer Verwaltungsvorschrift über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantendienstverwaltungsvorschrift - PrädVwV)
- Nr. 3 Richtlinie der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ordnung der Beauftragung und des Dienstes der Prädikanten und Prädikantinnen
- Nr. 4 Curriculum der Ausbildung zur Prädikantin/zum Prädikanten

**Beteiligt wurden:**

Dezernat R	laufend
Dezernat P	11.6.2013
Dezernat DAR	11.6.2013
Prädikantenkuratorium	laufend
Rechtsausschuss	1.10.2013
Dienstrechtsausschuss	25.9.2013
Theologische Kammer	28.10.13
Bischofsrat	20.8.2013

**Begründung:**

Unter dem Titel „Ordnungsgemäß berufen“ war in der Reihe der „Texte aus der VELKD“ im November 2006 „Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis“ erschienen. Die Intention der Empfehlung war gewesen, die unscharf gewordene Auslegung des Begriffs der „ordentlichen Berufung“ im Sinne des Augsburgischen Bekenntnisses von 1530 (CA 14) neu zu justieren. Vor diesem Hintergrund reflektiert „Ordnungsgemäß berufen“ Fragen zum Amt, zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie zur Ordination im Blick auf die Übereinstimmung mit den Aussagen der Heiligen Schrift und den lutherischen Bekenntnisschriften. Die Ergebnisse dieser Empfehlung aufnehmend, ist 2008 die Richtlinie der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ordnung der Beauftragung und des

Dienstes der Prädikanten und Prädikantinnen entstanden. Diese Richtlinie der VELKD ist Grundlage für das hier vorliegende Gesetz.

Auf dem Gebiet der Nordkirche wurde bereits seit 2006 eine gemeinsame Ausbildung für den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten vereinbart. Die jeweiligen Kirchenleitungen hatten sich bereits im Juni 2005 auf ein gemeinsames Curriculum geeinigt, an dessen Durchführung der Gemeindedienst der Nordelbischen Kirche und der mecklenburgischen Kirche beteiligt waren. Mit der Fusion zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wurden die Prädikantenordnung der ELLM vom 4. März 2000 und die Ordnung über die Zulassung zum Predigtamt vom 9. Juni 2000 der PEK durch § 2 Absatz 1 Nummer 9 und Nummer 37 Einführungsgesetz zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland außer Kraft gesetzt, so dass auf dem gesamten Gebiet der Nordkirche seitdem ausschließlich die Richtlinie der VELKD in Geltung ist. Im ehemaligen Nordelbien galt über diese Richtlinie hinaus lediglich der Beschluss der Kirchenleitung vom Oktober 2005 zur gemeinsamen Prädikantenausbildung der drei Landeskirchen als Grundlage für die Ausbildung.

Das vorliegende Kirchengesetz regelt die Beauftragung und den ehrenamtlichen Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten und setzt die derzeitigen Abläufe und Gepflogenheiten der Nordkirche in Gesetzesform um. Das Gesetz wird ergänzt durch eine „Verwaltungsvorschrift über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten (PrädVwV)“, die nach Beschluss des Kirchengesetzes durch die Landessynode vom Kirchenamt erlassen werden wird. Sie wird in der Anlage der Landessynode zur Kenntnisnahme vorgelegt.

#### **Zu § 1:**

Diese Bestimmung beschreibt nicht nur den Zweck des Gesetzes, sondern ordnet den Dienst ein in das theologische Verständnis der öffentlichen Verkündigung. Sie geschieht in Wort und Sakrament. Im Rahmen des Dienstauftrags und der Dienstvereinbarung wird der Dienst der Prädikantin bzw. des Prädikanten für die Anforderung vor Ort genauer beschrieben.

#### **Zu § 2:**

Hier wird der Weg in die Ausbildung geregelt. In Übereinstimmung mit der Richtlinie der VELKD wird daran festgehalten, dass eine Kirchengemeinde ihr Interesse zum Ausdruck geben soll, dem zukünftigen Prädikanten bzw. der zukünftigen Prädikantin einen Ort für den Dienst zu geben. Eine Ausbildung ohne zukünftigen Dienstort ist nicht im Sinne des Gesetzes.

#### **Zu § 3:**

Die Zusammensetzung des Ausschusses orientiert sich an der bisherigen Zusammensetzung dieses Gremiums, das schon vor der Fusion mit Personen aus den verschiedenen Landeskirchen besetzt war. Der Ausschuss besteht aus jeweils einer Pröpstin bzw. einem Propst aus den drei Sprengeln, einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des zuständigen Dezernates des Landeskirchenamtes und einer zuständigen Mitarbeiterin oder einem zuständigen Mitarbeiter des Hauptbereiches 3. Von den drei weiteren von der Kirchenleitung zu berufenden Mitgliedern muss ein Mitglied Prädikantin bzw. Prädikant sein. Dadurch wird von dem Grundsatz nach Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung, dass Ehrenamtliche die Mehrheit in kirchlichen Gremien stellen, abgewichen. Es ergibt sich hier aus dem Wesen des Ausschusses, dass diese Abweichung geboten ist.

Die Aufgaben des Ausschusses machen es notwendig, dass die genannten Personen, die in ihrer Aufsicht sowie in der Ausbildung mit der Gruppe der Prädikantinnen und Prädikanten zu tun haben, in diesem Ausschuss vertreten sind. In ähnlicher Weise ist auch der „Ausbildungsausschuss“ nach dem Pfarrerdienstausbildungsgesetz geregelt.

#### **Zu § 4:**

Die Initiative für eine Beauftragung einer Prädikantin bzw. eines Prädikanten geht von der Kirchengemeinde aus. Prädikantin bzw. Prädikant und Kirchengemeinde kümmern sich darum, das Einvernehmen der Pröpstin oder des Propsten einzuholen. In der Praxis werden diese Unterlagen dem Prädikantenausschuss vorgelegt, der seinerseits gegebenenfalls eine Empfehlung zur Beauftragung nach § 3 Absatz 2 Nr. 5 des Prädikantengesetzes ausspricht.

Dann erfolgt der Antrag der Kirchengemeinde auf Beauftragung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen.

Da nach Artikel 97 und Artikel 98 der Verfassung sowohl die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof als auch die Bischöfinnen oder Bischöfe im Sprengel die Aufgabe der Beauftragung haben, ist eine Absprache über die Beauftragungen im Bischofsrat nach Artikel 100 der Verfassung notwendig. Die Beauftragung erfolgt einmalig und gilt unbefristet.

Die Entscheidung über eine Versagung einer Beauftragung ist – wie bei der Ordination – als geistliche Entscheidung nicht inhaltlich überprüfbar. Verfahrensmängel können durch Widerspruch geltend gemacht werden. Das Landeskirchenamt prüft das Vorliegen eines Verfahrensmangels und veranlasst gegebenenfalls eine erneute Entscheidung der Bischöfin bzw. des Bischofs nach § 4 Absatz 3 Prädikantengesetz.

#### **Zu § 5:**

In Abweichung zur VELKD-Richtlinie wurden im Kirchenkreis Mecklenburg bisher die Beauftragungen durch die Pröpstin und Pröpste vollzogen. Hier hatte sich die Tradition gebildet, die Prädikantinnen und Prädikanten vor Ort zu beauftragen und nicht, wie im ehemaligen Nordelbien üblich, eine zentrale Beauftragung für alle neuen Prädikantinnen und Prädikanten an einem Ort zu feiern. Diese Tradition ist gemäß § 28 Absatz 2 EinfG (Teil 1) in Abweichung von Artikel 97 und Artikel 98 der Verfassung beizubehalten.

Die zu beauftragenden Prädikantinnen und Prädikanten legen in Entsprechung zum Pastorendienstrecht (§ 6 PfG i.V.m. § 4 PfG-Ergänzungsgesetz) vor Vollzug der Beauftragung ein „Gelübde zur Beauftragung“ ab.

#### **Zu § 6 und § 7:**

Der Dienstauftrag ermöglicht den Pröpstin und Pröpsten einen Einfluss auf die Gestaltung des Dienstes vor Ort und somit auch die Wahrnehmung ihrer Aufsicht.

Außerdem kommt es vor, dass eine Prädikantin oder ein Prädikant in mehreren Gemeinden der Propstei den Dienst versieht. Dies ermöglicht Absatz 2 mit der Formulierung des örtlichen Dienstbereichs. Findet der Dienst in verschiedenen Kirchengemeinden statt, schließen die Kirchengemeinden jeweils mit der Prädikantin bzw. dem Prädikanten eine Dienstvereinbarung. Jede Dienstvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Pröpstin bzw. den Propsten. Der Dienstauftrag, den die Pröpstin oder der Propst ausspricht, bildet den gesamten Dienst der Prädikantin bzw. des Prädikanten im Zuständigkeitsbereich der Pröpstin oder des Propsten ab. So wird gewährleistet, dass es nicht zu einer Überbeanspruchung durch verschiedene Gemeinden kommt.

Möglich wäre auch, dass eine Prädikantin bzw. ein Prädikant in verschiedenen Kirchenkreisen ihren bzw. seinen Dienst versieht. In diesem Fall erfährt das Landeskirchenamt nach § 6 Absatz 8 Prädikantengesetz vom Vorliegen verschiedener Dienstaufträge und kann gegebenenfalls die Pröpstin und Pröpste informieren.

Die Prädikantin bzw. der Prädikant wird nach § 6 Absatz 4 und 5 Prädikantengesetz zur Öffentlichen Verkündigung beauftragt, die in Wort und Sakrament geschieht. Die Taufe ist nicht nur eine Amtshandlung, sondern auch ein Sakrament, so dass sie als solche in die Beauftragung mit eingeschlossen ist. Hierzu bedarf es vor Ort besonderer Absprachen, ob dies jeweils für sinnvoll erachtet wird. Ebenso sind Verabredungen im Hinblick auf die Kirchbuchführung und die Gestaltung des Gemeindelebens nötig. Weitere Amtshandlungen sollen nicht automatisch eingeschlossen sein. Hierfür bedarf es einer besonderen Ausbildung in Gottesdienstgestaltung und Seelsorge. Diese inhaltlichen Bereiche deckt die Ausbildung zur Prädikantin bzw. zum Prädikanten nicht mit ab, so dass ein solcher Dienst nur in Ausnahmefällen bei geeigneter Qualifikation verabredet werden kann.

#### **Zu § 8:**

In § 8 Absatz 4 des Prädikantengesetzes werden diejenigen Amtshandlungen gesondert aufgeführt, die einer Beurkundung im Kirchenbuch bedürfen. Hier braucht es eine besondere Aufmerksamkeit der gegenseitigen Information.

Da Prädikantinnen bzw. Prädikanten beauftragt werden zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament, haben sie im Gottesdienst die gleichen Aufgaben und die gleiche Verantwortung wie die Pastorinnen und Pastoren. Dieses sollte sich auch durch eine liturgische Kleidung ausdrücken, die es einerseits den Prädikantinnen und Prädikanten erleichtert, diese Aufgabe auszufüllen und andererseits der Gemeinde ihre Rolle sichtbar vor Augen führt.

**§ 10:**

Die Formulierung des § 10 Absatz 2 Nr. 3 Prädikantengesetz entspricht der aktuellen Formulierung des § 80 des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD - PfdG.EKD), wobei sich die „nachhaltige Störung“ nicht auf die Person selbst, sondern auf die Ausübung des Dienstes bezieht.

**Zu § 11:**

In § 11 Absatz 1 wird in Entsprechung zur Regelung für Pastorinnen und Pastoren nach § 5 PfdG.EKD geregelt, in welchen Fällen eine Beauftragung endet. Wechselt die Prädikantin bzw. der Prädikant zu einer Kirche, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht, bleibt die Beauftragung bestehen. Schließt sich die Prädikantin oder der Prädikant an eine andere Kirche oder Religionsgemeinschaft an, die nicht mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht, führt dies zur Beendigung der Beauftragung. Diese Regelungen entsprechen der Regelungsabsicht von Nr. 14 der VELKD-Richtlinie.

**Zu § 12:**

In den vergangenen Jahren wurden Prädikanten und Prädikantinnen bischöflich beauftragt und manchen wurde durch eine pro loco et tempore-Genehmigung das Recht zugesprochen, Abendmahl einzusetzen. Die Beauftragung zur öffentlichen Verkündigung bleibt bei allen Prädikantinnen und Prädikanten bestehen. Die neue, durch dieses Gesetz vorgeschriebene Form des Dienstauftrags und der Dienstvereinbarung sollte aber nachgeholt werden. Eine pro loco et tempore- Genehmigung für das Einsetzen des Abendmahls ist dann in Zukunft nicht mehr erforderlich.

**Kirchengesetz  
zur Ordnung der Beauftragung und des Dienstes  
der Prädikantinnen und Prädikanten  
(Prädikantengesetz – PrädG)**

Vom ....  
(KABl. .... )

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Dieses Kirchengesetz regelt den ehrenamtlichen Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Artikel 16 Absatz 6 der Verfassung.

(2) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland beruft geeignete und befähigte Gemeindeglieder ordnungsgemäß, indem sie Prädikantinnen und Prädikanten mit dem geordneten Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragt. Nach Maßgabe des Dienstauftrags und einer Dienstvereinbarung leiten Prädikantinnen und Prädikanten Gottesdienste und verwalten die Sakramente.

**§ 2  
Ausbildung**

(1) Der Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten geht eine Ausbildung seitens der Landeskirche voraus. Die Ausbildung vermittelt die Befähigung zur freien Wortverkündigung, zur Leitung des Gottesdienstes und zur Sakramentsverwaltung. Sie erfolgt auf der Grundlage des von der Kirchenleitung festgelegten landeskirchlichen Ausbildungsplanes (Curriculum).

(2) Vergleichbare Ausbildungsgänge der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen oder anderer Kirchen, mit denen Kirchengemeinschaft besteht, können im Einzelfall anerkannt werden.

(3) Die Zulassung zur Ausbildung bedarf eines Antrags der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Prädikantin bzw. der Prädikant tätig werden soll, an den Ausschuss für den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten (§ 3). Der Antrag bedarf des Einvernehmens mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst.

**§ 3  
Ausschuss für den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten**

(1) Der Ausschuss für den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantenausschuss) besteht aus acht Mitgliedern. Ihm gehören an:

1. sechs Mitglieder, die von der Kirchenleitung berufen werden, davon

- a) jeweils eine Pröpstin bzw. ein Propst aus dem Sprengel Hamburg und Lübeck, dem Sprengel Mecklenburg und Pommern sowie dem Sprengel Schleswig und Holstein,
- b) drei weitere Mitglieder, von denen eines beauftragte Prädikantin bzw. beauftragter Prädikant sein muss.

2. eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter aus dem zuständigen Dezernat des Landeskirchenamtes, die bzw. der von diesem Dezernat zu benennen ist,

3. eine bzw. ein für die Ausbildung der Prädikantinnen und Prädikanten zuständige Mitarbeiterin bzw. zuständiger Mitarbeiter des Hauptbereichs „Gottesdienst und Gemeinde“ (Hauptbereich 3), die bzw. der von der Hauptbereichsleitung zu benennen ist.

(2) Der Prädikantenausschuss hat folgende Aufgaben:

- 1. Erarbeitung und Umsetzung des landeskirchlichen Curriculums,
- 2. Entscheidung über die Aufnahme in die Ausbildung zur Prädikantin bzw. zum Prädikanten,
- 3. Entscheidung über die Anerkennung vergleichbarer Ausbildungsgänge nach § 2 Absatz 2,
- 4. Entscheidung über die Anerkennung von Fortbildungen,
- 5. Abgabe von Empfehlungen für die Beauftragung der Prädikantinnen **und** Prädikanten.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prädikantenausschusses beträgt sechs Jahre.

(4) Ein Mitglied des Prädikantenausschusses scheidet vorzeitig aus dem Prädikantenausschuss aus

- 1. durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem zuständigen Dezernat des Landeskirchenamtes,
- 2. durch Beschluss des berufenden Gremiums bzw. der benennenden Stelle,
- 3. durch die vom Landeskirchenamt zu treffende Feststellung des Fehlens einer Voraussetzung für die Berufung.

(5) Die Aufsicht über den Prädikantenausschuss liegt beim zuständigen Dezernat des Landeskirchenamtes.

#### **§ 4 Beauftragung**

(1) Die Beauftragung erfolgt auf Antrag der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Prädikantin bzw. der Prädikant tätig werden soll. Der Antrag bedarf des Einvernehmens mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst sowie einer Empfehlung des Prädikantenausschusses.

(2) Mit dem Dienst der Prädikantin bzw. des Prädikanten kann beauftragt werden, wer

- 1. in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland als Mitglied des Kirchengemeinderates wählbar ist und sich aktiv am kirchlichen und gottesdienstlichen Leben beteiligt,
- 2. für die Beauftragung geeignet ist,
- 3. die Ausbildung nach § 2 erfolgreich abgeschlossen hat und

4. zur Übernahme des Prädikantendienstes bereit ist.

(3) Über die Beauftragung entscheidet die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof.

(4) Die Versagung der Beauftragung ist der betroffenen Person gegenüber in einem persönlichen Gespräch zu begründen. Gegen die Versagung ist ein Widerspruch nur insoweit zulässig, als Verfahrensmängel geltend gemacht. Wird ein Verfahrensmangel festgestellt, ist die Entscheidung nach Absatz 3 erneut zu treffen. Eine kirchengerichtliche Überprüfung der Versagung der Beauftragung findet nicht statt.

## **§ 5**

### **Vollzug der Beauftragung**

(1) Die Prädikantin bzw. der Prädikant wird durch die zuständige Bischöfin bzw. den zuständigen Bischof in einem nach der Ordnung der Agende gestalteten Gottesdienst unter Gebet und Handauflegung mit dem Prädikantendienst beauftragt, gesegnet und in den Dienst gesandt. Durch die Beauftragung sind die Prädikantinnen und Prädikanten verpflichtet, den übertragenen Dienst in Gehorsam gegen Gott in Treue gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt wird, auszuüben.

(2) Vor Vollzug der Beauftragung erklären die zu Beauftragenden schriftlich ihre Bereitschaft, die mit der Beauftragung einzugehenden Verpflichtungen zu übernehmen. Sie geben dazu folgende Erklärung ab:

#### **„Gelübde zur Beauftragung**

Ich gelobe vor Gott, das Evangelium von Jesus Christus wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis unserer evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu predigen, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, den mir übertragenen Dienst nach dem in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Recht treu und gewissenhaft auszuüben, die dienstliche Verschwiegenheit zu wahren und mich in allen Dingen so zu verhalten, wie es meinem Auftrag entspricht.

Dazu helfe mir Gott durch Jesus Christus in der Kraft des Heiligen Geistes.“

(3) Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg wird die Beauftragung zur öffentlichen Verkündigung im bischöflichen Auftrag von den Pröpstinnen bzw. Pröpsten vollzogen.

(4) Über die Beauftragung erhält die Prädikantin bzw. der Prädikant eine Urkunde. Das Landeskirchenamt erhält eine Zweitschrift der Urkunde.

(5) Die Beauftragung wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht. Das Landeskirchenamt führt das amtliche Verzeichnis der Prädikantinnen und Prädikanten.

## **§ 6**

### **Dienstauftrag**

(1) Aufgrund der Beauftragung erteilt die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst der Prädikantin bzw. dem Prädikanten einen schriftlichen Dienstauftrag.

(2) Der Dienstauftrag bestimmt den örtlichen Dienstbereich.

- (3) Der Dienstauftrag regelt, inwieweit der Prädikantin bzw. dem Prädikanten Gottesdienste mit Feier des Heiligen Abendmahls übertragen werden.
- (4) Der Dienstauftrag regelt, inwieweit die Prädikantin bzw. der Prädikant Taufen vollzieht.
- (5) Im Ausnahmefall kann der Dienstauftrag bei Nachweis entsprechender Fortbildungen regeln, inwieweit die Prädikantin bzw. der Prädikant weitere Amtshandlungen vornehmen kann.
- (6) Der Dienstauftrag ist auf bis zu fünf Jahre zu befristen und kann auf Antrag der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Prädikantin bzw. der Prädikant ihren bzw. seinen Dienst versieht, verlängert werden, wenn ein regelmäßiger Dienst und die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen nachgewiesen werden.
- (7) Voraussetzung für den Dienstauftrag ist das Vorliegen einer genehmigungsfähigen Dienstvereinbarung nach § 7.
- (8) Die Kirchengemeinden im örtlichen Dienstbereich und das Landeskirchenamt erhalten eine Zweitschrift des Dienstauftrages. Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst informiert die Kirchengemeinden im örtlichen Dienstbereich und das Landeskirchenamt über Veränderungen oder eine Beendigung des Dienstauftrages.

## **§ 7 Dienstvereinbarung**

- (1) Zur Konkretisierung des Dienstes der Prädikantin bzw. des Prädikanten schließen Kirchengemeinde und Prädikantin bzw. Prädikant eine Dienstvereinbarung. Der Kirchengemeinderat stellt das Einvernehmen mit der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor her.
- (2) Die Dienstvereinbarung regelt insbesondere
1. den konkreten Dienstbereich auf dem Gebiet der Kirchengemeinde, in dem die Prädikantin bzw. der Prädikant tätig werden soll,
  2. den Umfang, in dem die Prädikantin bzw. der Prädikant Gottesdienste übernimmt,
  3. ob und in welchem Umfang die Prädikantin bzw. der Prädikant Gottesdienste mit Feier des Heiligen Abendmahls übernimmt,
  4. ob und in welchem Umfang die Prädikantin bzw. der Prädikant Taufen vollzieht,
  5. ob und in welchem Umfang die Prädikantin bzw. der Prädikant weitere Amtshandlungen vollzieht,
  6. die Teilnahme an Dienstbesprechungen, wenn wichtige Fragen zum Amt der Verkündigung besprochen werden,
  7. die Hinzuziehung zu Sitzungen des Kirchengemeinderates nach Maßgabe des Artikels 32 Absatz 3 der Verfassung,
  8. die Teilnahme an Fortbildungen.
- (3) Die Dienstvereinbarung bedarf der Genehmigung der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propsten.

## **§ 8 Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten**

- (1) Prädikantinnen und Prädikanten üben ihren Dienst ehrenamtlich aus. Der Dienst begründet kein berufliches Dienst- oder Anstellungsverhältnis.
- (2) Prädikantinnen und Prädikanten sind ihrem Dienst an das in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltende Recht gebunden. Sie sind verpflichtet, sich in ihrer Lebensführung so zu verhalten, wie es ihrem Auftrag entspricht.
- (3) Über alles, was den Prädikantinnen und Prädikanten in Ausübung ihres Dienstes vertraulich mitgeteilt wird, haben sie Stillschweigen zu wahren.
- (4) Vor der Vornahme von Gottesdiensten mit Taufen, Trauungen und Bestattungen stellt die Prädikantin bzw. der Prädikant das Einvernehmen mit der zuständigen Pastorin oder mit dem zuständigen Pastor her.
- (5) Prädikantinnen und Prädikanten tragen bei Ausübung ihres Dienstes den „Allgemeinen Talar für Prädikantinnen bzw. Prädikanten“.
- (6) Prädikantinnen und Prädikanten haben im Rahmen des geltenden Rechtes und nach Maßgabe der Dienstvereinbarung Anspruch auf Ersatz der ihnen im Rahmen ihres Dienstes entstehenden Aufwendungen.
- (7) Die Prädikantinnen und Prädikanten sind berechtigt und verpflichtet, an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Sie haben im Rahmen des geltenden Rechts sowie nach Maßgabe der Dienstvereinbarung Anspruch auf Übernahme der entstehenden Kosten.
- (8) Während des Dienstes und für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen besteht Versicherungsschutz durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland.

## **§ 9**

### **Begleitung des Dienstes und Aufsicht**

- (1) Prädikantinnen und Prädikanten werden in ihrem Dienst von der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor unterstützt und begleitet.
- (2) Die Aufsicht über Lehre und Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten liegt bei der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst. Im Rahmen der Dienstaufsicht ist die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst berechtigt, Prädikantinnen und Prädikanten zu beraten, anzuleiten, zu ermahnen und zu rügen sowie Anordnungen für die Wahrnehmung des Dienstauftrages zu treffen.
- (3) Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst trägt Sorge für die Einrichtung eines Konventes der Prädikantinnen und Prädikanten.
- (4) Die Visitation des Dienstes der Prädikantinnen und Prädikanten findet im Rahmen der Visitation der Kirchengemeinde durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst statt.

## **§ 10**

### **Beendigung des Dienstauftrags**

- (1) Der Dienstauftrag endet

1. bei Verlust der Wählbarkeit in den Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde, die in dem im Dienstauftrag örtlichen bestimmten Dienstbereich belegen ist,
  2. mit Ablauf seiner Befristung, sofern vorher keine Verlängerung beschlossen wird,
  3. mit Vollendung des 70. Lebensjahres der Prädikantin bzw. des Prädikanten, sofern vorher keine Verlängerung beschlossen wird.
- (2) Der Dienstauftrag kann durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst beendet werden, wenn
1. die Prädikantin bzw. der Prädikant dies beantragt,
  2. gesundheitliche Beeinträchtigungen dies nahelegen,
  3. eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes vorliegt.
- (3) Mit der Beendigung des Dienstauftrages ruhen die Rechte aus der Beauftragung.
- (4) Wird ein neuer Dienstauftrag erteilt, wird die Prädikantin bzw. der Prädikant durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst in einem Gottesdienst vorgestellt und an die Beauftragung erinnert.

## **§ 11 Beendigung der Beauftragung**

- (1) Die Beauftragung endet
1. bei Verlust der Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, es sei denn, eine Prädikantin bzw. ein Prädikant wird im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Verlust der Mitgliedschaft Mitglied einer Kirche, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht oder
  2. bei Anschluss an eine Religionsgemeinschaft oder Kirche, die nicht mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.
- (2) Die Beauftragung ist zu beenden, wenn die Prädikantin bzw. der Prädikant
1. schriftlich auf die Beauftragung verzichtet,
  2. Pflichten aus der Beauftragung oder aus dem Dienstauftrag erheblich verletzt oder
  3. öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darstellung der christlichen Lehre oder im gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt und beharrlich daran festhält.
- (3) Die Beendigung der Beauftragung und der Verlust der Rechte aus der Beauftragung wird durch die zuständige Bischöfin bzw. den zuständigen Bischof festgestellt und der Prädikantin bzw. dem Prädikanten schriftlich und begründet mitgeteilt.
- (4) Mit der Beendigung der Beauftragung verliert die Prädikantin bzw. der Prädikant die Rechte aus der Beauftragung. Die Bezeichnung Prädikantin bzw. Prädikant darf nicht mehr geführt werden.
- (5) Die Urkunde der Beauftragung ist zurückzugeben.
- (6) Die Beendigung der Beauftragung wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.
- (7) § 4 Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

**§ 12**  
**Fortgeltung der Beauftragungen**

Die nach bisherigem Recht erteilten Beauftragungen von Prädikantinnen **und** Prädikanten gelten fort. Dienstaufträge und Dienstvereinbarungen sollen bis zum Ablauf des Jahres 2014 diesem Kirchengesetz anzupassen.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Az.: G:LKND: 20 - R Hu/T Ha

**ANLAGE 2****Verwaltungsvorschrift  
über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten  
(Prädikantendienstverwaltungsvorschrift-PrädVwV)**

Vom ...

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

**1 Antrag auf Beauftragung**

Dem Antrag der Kirchengemeinde auf Beauftragung einer Prädikantin bzw. eines Prädikanten nach § 4 Absatz 1 des Prädikantengesetzes sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Lebenslauf der bzw. des Vorgeschlagenen mit Lichtbild,
- b) Bescheinigung über Taufe, Konfirmation und gegebenenfalls kirchliche Trauung,
- c) eine schriftliche Erklärung der bzw. des Vorgeschlagenen, dass sie bzw. er bereit ist, sich beauftragen zu lassen,
- d) die Stellungnahme des Ausschusses für den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantenausschuss).

**2 Dienstkleidung**

Die liturgische Kleidung für Prädikantinnen und Prädikanten nach § 8 Absatz 5 des Prädikantengesetzes ist der „Allgemeine Talar für Prädikantinnen bzw. Prädikanten“. Er ist schwarz, mit wenigen gelegten Falten und einem V-Ausschnitt mit schwarzem Schalkragen.

**3 Fortbildungen**

Die Prädikantin bzw. der Prädikant nimmt mindestens alle zwei Jahre an einer für ihren bzw. seinen Dienst notwendigen und durch den Prädikantenausschuss anerkannten Fortbildung (§ 3 Absatz 2 Nummer 4 Prädikantengesetz) teil. Von der Prädikantin bzw. dem Prädikanten kann ein Eigenbeitrag verlangt werden. Das Nähere regelt die Dienstvereinbarung. Der Kirchengemeinderat entscheidet über den Antrag auf Fortbildung und die Höhe eines Eigenbeitrages.

**4 Muster für die Erteilung eines Dienstauftrags und die Genehmigung der Dienstvereinbarung**

Für die Erteilung des Dienstauftrags und die Genehmigung der Dienstvereinbarung nach § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 3 des Prädikantengesetzes ist Muster für die Erteilung eines Dienstauftrags und die Genehmigung der Dienstvereinbarung der Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvorschrift zu verwenden.

**5 Muster einer Dienstvereinbarung**

Für den Abschluss einer Dienstvereinbarung nach § 7 des Prädikantengesetzes ist das Muster einer Dienstvereinbarung der Anlage 2 zu dieser Verwaltungsvorschrift zu verwenden.

**6 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

**ANLAGE 2****Anlage 1 zu Nummer 4 - Muster für die Erteilung eines Dienstauftrags und die Genehmigung der Dienstvereinbarung**

Briefkopf Pröpstin/Propst

**Dienstauftrag****Genehmigung der Dienstvereinbarung**

Der Prädikantin/dem Prädikanten

.....  
*(Vorname, Name, Anschrift, Geburtsdatum)*

wird der Auftrag zur Feier des Gottesdienstes

in .....  
*(Kirchengemeinde, Region, Kirchenkreis, Einrichtung)*

*(ggf. mit Feier des Abendmahls)*

mit Wirkung vom ..... auf die Dauer von ... *(bis zu fünf)* Jahren bis zum .....  
 erteilt.

*(Die Prädikantin/Der Prädikant erhält den Dienstauftrag zum Vollzug der Taufen.)*

Die Dienstvereinbarung zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde .....  
 und der Prädikantin/dem Prädikanten ..... vom .....  
 wird genehmigt.

Ort und Datum

.....  
 Pröpstin/Propst

(Siegel)

**ANLAGE 2****Anlage 2 zu Nummer 5 - Muster einer Dienstvereinbarung****Dienstvereinbarung**

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde .....  
(Adresse)

und

.....  
(Name der Prädikantin bzw. des Prädikanten, Adresse)

vereinbaren nach § 7 des Prädikantengesetzes für den Dienst der Prädikantin bzw. des Prädikanten folgendes:

1. Die Prädikantin bzw. der Prädikant wird in der Kirchengemeinde in folgendem Dienstbereich tätig werden:  
.....
2. Die Prädikantin bzw. der Prädikant übernimmt selbstverantwortlich Gottesdienste nach folgender Regelung:  
.....  
.....  
.....
3. Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner in der Kirchengemeinde ist Pastorin bzw. Pastor  
.....
4. Die Beteiligten vereinbaren eine partnerschaftliche Zusammenarbeit. Dazu gehört insbesondere:  
Die Prädikantin bzw. der Prädikant wird rechtzeitig und kooperativ in die Gottesdienstplanung einbezogen. Dafür wird gemeinsam halbjährlich bzw. jährlich ein verbindlicher Gottesdienstplan erstellt.  
Gemeinsam ist dafür Sorge zu tragen, dass die für die Gottesdienstgestaltung nötigen Absprachen rechtzeitig und umfassend erfolgen: z.B. Mitwirkende, Liedauswahl, liturgische Besonderheiten, Abkündigungen.
5. Die Prädikantin bzw. der Prädikant wird zu Dienstbesprechungen der Pastorin bzw. des Pastors und Sitzungen des Kirchengemeinderates nach Maßgabe des Artikels 28 Absatz 3 der Verfassung sowie seiner Ausschüsse hinzugezogen, wenn es um Themen ihres bzw. seines Dienstes geht. Davon unabhängig wird sie bzw. er über alle ihren bzw. seinen Tätigkeitsbereich betreffenden Fragen umfassend und zeitnah informiert.
6. Über alles, was ihr bzw. ihm in Ausübung des Prädikantendienstes vertraulich mitgeteilt wird, bewahrt die Prädikantin bzw. der Prädikant nach § 8 Absatz 3 des Prädikantengesetzes Stillschweigen.
7. Die Prädikantin bzw. der Prädikant nimmt mindestens alle zwei Jahre an einer für ihren bzw. seinen Dienst notwendigen und durch den Prädikantenausschuss anerkannten Fortbildung (§ 3 Absatz 2 Nummer 4 Prädikantengesetz) teil. Der Antrag auf Fortbil-

**ANLAGE 2**

derung ist dem Kirchengemeinderat vorzulegen. Der Kirchengemeinderat entscheidet über den Antrag und die Höhe eines Eigenbeitrages.

8. Auslagen, die im Zusammenhang des Dienstes entstehen, werden auf Antrag erstattet. Dienstreisen sind zur Genehmigung dem Kirchengemeinderat vorzulegen. Die Erstattung von Reisekosten richtet sich nach den jeweils geltenden Vorschriften über die Vergütung von Reisekosten.
9. Der Prädikanten bzw. dem Prädikanten wird Zugang zu Räumen und Materialien, die für den Dienst nötig sind, ermöglicht.
10. Die Prädikantin bzw. der Prädikant nimmt an dem folgenden für sie zuständigen Prädikantenkonvent teil: .....
11. Die Aufsicht über Lehre und Dienst liegt bei der Pröpstin bzw. dem Propst .....  
Die Prädikantin bzw. der Prädikant ist bereit, sich visitieren zu lassen.
12. In Konfliktfällen zwischen der Prädikantin bzw. dem Prädikanten und der Kirchengemeinde suchen beide Parteien mit allen Möglichkeiten nach einer einvernehmlichen Lösung und sind dafür bereit, sich beraten zu lassen.
13. Beim erstmaligen Abschluss dieser Vereinbarung findet spätestens nach zwei Jahren ein Gespräch zwischen Prädikantin bzw. Prädikant und dem Kirchengemeinderat statt, um die Regelungen der Vereinbarung zu überprüfen. Änderungen werden gegebenenfalls in einer neuen Dienstvereinbarung oder in einer Ergänzung der Dienstvereinbarung schriftlich festgehalten.

## 14. Sonstiges

.....  
 .....  
 .....

Diese Vereinbarung wird mit Genehmigung durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst wirksam.

.....

Ort und Datum

.....

(Prädikantin/Prädikant)

Ev.-Luth. Kirchengemeinde .....

.....

(Vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates)

.....

(Weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates)

(Siegel)

## **Richtlinie der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ordnung der Beauftragung und des Dienstes der Prädikanten und Prädikantinnen**

**Vom 3. März 2008**  
(ABl. VELKD Bd. VII S. 395)

Die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat auf ihrer Tagung am 13./14. Oktober 2006 das Papier „Ordnungsgemäß berufen“ als Empfehlung gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verfassung der VELKD beschlossen.

Die Kirchenleitung hat im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung der VELKD die folgenden Grundsätze als Richtlinie erlassen, die von den Gliedkirchen in Gesetzgebung und Verwaltung beachtet werden sollen:

### **1. Grundsatzbestimmung**

Auftrag der Kirche ist die Verkündigung des Evangeliums zu allen Zeiten und an allen Orten. Dazu ruft Gott Menschen in seinen Dienst.

Die Kirche beruft getaufte und befähigte Gemeindeglieder ordnungsgemäß zum geordneten Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach Artikel 14 der Confessio Augustana von 1530, indem sie einerseits Pfarrer und Pfarrerinnen ordiniert und andererseits Prädikanten und Prädikantinnen beauftragt. Die Beauftragten stehen zusammen mit den Ordinierten im Amt der öffentlichen Verkündigung der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche. Die Kirche bezeugt damit das Vertrauen, dass Gott durch Wort und Sakrament, denen die ordnungsgemäß Berufenen dienen, Glauben weckend und stärkend wirksam ist.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben in unterschiedlichen Verantwortungsbereichen, verschieden auch nach Umfang, Ort und Zeitdauer, erhalten die Prädikanten und Prädikantinnen einen Dienstauftrag.

### **2. Geltungsbereich**

Die rechtlichen Bestimmungen des Dienstes der Prädikanten und Prädikantinnen sollen derart aufeinander abgestimmt sein, dass die Beauftragung und der ehrenamtliche Dienst von Prädikanten und Prädikantinnen innerhalb der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihrer Gliedkirchen weitestgehend einheitlichen gesetzlichen Bestimmungen folgt. Auf diese Weise soll insbesondere der Wechsel von Prädikanten und Prädikantinnen zwischen den Gliedkirchen der VELKD erleichtert werden.

### **3. Persönliche Voraussetzungen**

Zum Prädikantendienst kann ein getauftes Kirchenmitglied beauftragt werden, wenn es zum Kirchenvorstand wählbar ist, wenn es sich aktiv am kirchlichen und gottesdienstlichen Leben beteiligt sowie wenn es zur Beauftragung mit dem Prädikantendienst geeignet und vorbereitet ist und sich bewährt hat. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

#### **4. Ausbildung**

Die Zulassung zur Ausbildung zum Prädikantendienst bedarf eines Antrags der kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung, in deren Bereich der Prädikant oder die Prädikantin tätig sein soll. Der Antrag soll im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Inhaber oder der Inhaberin eines kirchlichen Leitungs- und Aufsichtsamtes gestellt werden. Für den Dienst im übergemeindlichen Bereich ist ein Beschluss des Organs oder der beteiligten Organe oder des oder der jeweiligen Leitungsgremien erforderlich.

Die Aus- und Fortbildung soll nach einem in der Vereinigten Kirche und ihren Gliedkirchen abgestimmten Curriculum durchgeführt werden. Durch dieses Curriculum sollen vergleichbare Ausbildungsstandards gesetzt werden.

Als Voraussetzung für die Beauftragung kann im Einzelfall auch die Prädikantenausbildung einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen Kirche, mit der Kirchengemeinschaft besteht, insbesondere einer Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes, oder eine andere vergleichbare Ausbildung anerkannt werden.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung entscheidet der jeweils zuständige Inhaber oder die Inhaberin eines kirchlichen Leitungs- und Aufsichtsamtes im Einvernehmen mit der zuständigen obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde auf Antrag der kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung, in deren Bereich der Prädikant oder die Prädikantin tätig sein soll, über die Beauftragung. Dem Antrag muss eine Empfehlung des für die Prädikantenausbildung zuständigen Gremiums beiliegen.

#### **5. Beauftragung**

Die Prädikanten und Prädikantinnen werden mit dem Amt der öffentlichen Verkündigung beauftragt. Die Beauftragung erfolgt einmalig, ist unbefristet und gilt innerhalb der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen.

Die Prädikanten und Prädikantinnen sind durch die Beauftragung verpflichtet, den übertragenen Dienst in Gehorsam gegen Gott in Treue gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, auszuüben.

#### **6. Vollzug der Beauftragung**

Der Prädikant oder die Prädikantin wird durch den Bischof oder die Bischöfin oder durch einen Inhaber oder eine Inhaberin des bischöflichen Amtes beauftragt und in einem nach der Ordnung der Agende gestalteten Gottesdienst unter Gebet und Handauflegung gesegnet, in den Prädikantendienst berufen und gesandt.

Der Prädikant oder die Prädikantin erhält eine Urkunde über die Beauftragung. Die Beauftragung wird in geeigneter Weise bekannt gemacht.

#### **7. Dienstauftrag**

Auf Grund der Beauftragung wird dem Prädikanten oder der Prädikantin von dem jeweils zuständigen Inhaber oder der Inhaberin eines kirchlichen Leitungs- und Aufsichtsamtes ein Dienstauftrag erteilt. Dieser Dienstauftrag wird durch eine Dienstordnung konkretisiert.

Die Gliedkirchen erlassen je für ihren Bereich Musterdienstordnungen. In diesen ist insbesondere der Umfang des Dienstes festzusetzen.

Der Dienstauftrag ist zeitlich zu befristen und kann auf Antrag hin verlängert werden, wenn ein regelmäßiger Dienst und die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen nachgewiesen werden. Der Dienstauftrag ist örtlich auf einen bestimmten Dienstbereich zu beschränken. Er wird im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Pfarrer oder der jeweils zuständigen Pfarrerin ausgeübt.

In der Dienstordnung, die der Genehmigung durch den Bischof oder die Bischöfin oder einer von ihm oder ihr beauftragten Person bedarf, ist insbesondere festzulegen:

- a) der Dienstbereich, in dem der Prädikant oder die Prädikantin tätig werden soll (z. B. Kirchengemeinde, Dekanat bzw. Kirchenkreis, Einrichtung),
- b) inwieweit der Dienstauftrag regelmäßige Gottesdienste mit Feier des Abendmahls umfasst,
- c) die Teilnahme an Dienstbesprechungen oder Sitzungen des Kirchenvorstandes, wenn wichtige Fragen des Amtes der Verkündigung beraten werden,
- d) die Einbindung in die Gemeinschaft der übrigen nach CA 14 ordnungsgemäß berufenen Personen.

Ausnahmsweise kann im Einzelfall der Dienstauftrag auch auf Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Bestattungen) erweitert werden, die der Prädikant oder die Prädikantin im Einvernehmen mit dem für die Gemeinde zuständigen Pfarrer oder der für die Gemeinde zuständigen Pfarrerin vornimmt.

Ausnahmsweise kann die Dienstordnung bestimmen, dass dem Prädikanten oder der Prädikantin nach dem erfolgreichen Abschluss einer zusätzlichen Seelsorgeausbildung besondere Seelsorgeaufgaben übertragen werden. In diesem Fall hat der Prädikant oder die Prädikantin die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses und die seelsorgliche Schweigepflicht zu wahren.

## **8. Allgemeine Rechte und Pflichten**

Prädikanten und Prädikantinnen sind in ihrem Dienst an die kirchlichen Ordnungen gebunden. Sie sind verpflichtet, sich in ihrer Lebensführung und innerhalb und außerhalb ihres Dienstes so zu verhalten, wie es ihrem Auftrag entspricht. Dieses gilt insbesondere auch im Hinblick auf ihre politische Betätigung.

Prädikanten und Prädikantinnen tragen die für ihren Dienst vorgeschriebene liturgische Kleidung oder eine dem Gottesdienst angemessene andere Kleidung.

## **9. Dienstverschwiegenheit**

Über alles, was ihnen in Ausübung des Prädikantendienstes vertraulich mitgeteilt wird, haben sie Stillschweigen zu wahren.

## **10. Begleitung des Dienstes**

Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen begleiten die Prädikanten und Prädikantinnen in ihrem Dienst. Prädikanten und Prädikantinnen sind berechtigt und verpflichtet, diese Begleitung anzunehmen und die für ihren Dienst erforderlichen Kompetenzen durch regelmäßige Fortbildung fortzuentwickeln. Sie sind berechtigt und verpflichtet, sich visitieren zu lassen.

## **11. Dienstaufsicht, Lehraufsicht**

Die Aufsicht über Lehre und Dienst obliegt dem jeweils zuständigen Inhaber oder der Inhaberin eines kirchlichen Leitungs- und Aufsichtsamtes, in deren Bereich der Prädikant oder die Prädikantin eingesetzt ist.

Im Rahmen der Dienstaufsicht sind die Inhaber und Inhaberinnen kirchlicher Leitungs- und Aufsichtsämter insbesondere berechtigt, die Prädikanten und Prädikantinnen zu beraten, anzuleiten, zu ermahnen und zu rügen sowie Anordnungen für die Wahrnehmung des Dienstauftrages zu treffen.

## **12. Auslagenersatz, Versicherungsschutz**

Prädikanten und Prädikantinnen üben ihren Dienst ehrenamtlich aus. Die Beauftragung zum Prädikantendienst begründet kein Dienst- oder Anstellungsverhältnis. Sie haben nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts Anspruch auf Ersatz der im Rahmen ihres Dienstes und für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erforderlich gewordenen Auslagen.

Sie genießen nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts während ihres Dienstes sowie für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen Versicherungsschutz.

## **13. Ende des Dienstauftrages**

Der Dienstauftrag endet,

- a) wenn der Prädikant oder die Prädikantin eine Hauptwohnung außerhalb des im Dienstauftrag festgelegten Dienstbereichs nimmt,
- b) wenn die Befristung des Dienstauftrags ausläuft und der Dienstauftrag nicht verlängert wird oder
- c) wenn der Prädikant oder die Prädikantin das 70. Lebensjahr vollendet und der Dienstauftrag nicht verlängert wird.

Der Dienstauftrag kann durch die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle beendet werden,

- a) wenn der Prädikant oder die Prädikantin es beantragt,
- b) wenn gesundheitliche Beeinträchtigungen dies nahelegen oder
- c) wenn ein gedeihliches Wirken des Prädikanten oder der Prädikantin in seinem oder ihrem Dienstbereich nicht mehr gewährleistet ist.

Wenn der Dienstauftrag endet oder beendet wird, ruhen die Rechte aus der Beauftragung. Wird ein neuer Dienstauftrag erteilt, so wird der Prädikant oder die Prädikantin durch den jeweils zuständigen Inhaber oder die Inhaberin eines kirchlichen Leitungs- und Aufsichtsamtes in einem Gottesdienst vorgestellt und an die Beauftragung erinnert.

## **14. Verlust der Rechte aus der Beauftragung**

Der Prädikant oder die Prädikantin verliert die Rechte aus der Beauftragung mit dem Amt der öffentlichen Verkündigung, wenn er oder sie die evangelisch-lutherische Kirche durch Austrittserklärung verlässt, zu einer anderen Kirche übertritt oder in eine andere Religionsgemeinschaft wechselt.

Die Beauftragung ist durch die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle zu beenden,

- a) wenn der Prädikant oder die Prädikantin es beantragt,
- b) wenn eine der Voraussetzungen für die Beauftragung wegfällt,
- c) wenn der Prädikant oder die Prädikantin in erheblicher Weise die Pflichten aus der Beauftragung oder aus dem Dienstauftrag verletzt,
- d) wenn der Prädikant oder die Prädikantin öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darstellung der christlichen Lehre oder im gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt und beharrlich daran festhält.

Die Urkunde über die Beauftragung ist zurückzugeben.

# **Kurs Gottesdienstgestaltung**

## **Ausbildung zur Prädikantin / zum Prädikanten**

in der

Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland

## Übersicht

- 1 Zur Einführung
- 2 Ziele und Inhalte
- 3 Struktur der Ausbildung
- 4 Voraussetzungen der Zulassung zur Ausbildung
- 5 Zeit und Studienplan
- 6 Curriculum in thematischer Ordnung
- 7 Gesetze und Ordnungen
- 8 Information und Anmeldung

### 1. **Zur Einführung**

Mit dem „Kurs Gottesdienstgestaltung“ werden Ehrenamtliche ohne Studium der Theologie ausgebildet zur selbständigen Gestaltung und Leitung von Gottesdiensten mit eigenständigem Verkündigungsteil (Predigt).

Sie werden in das Amt einer Prädikantin / eines Prädikanten berufen und dafür in einem Gottesdienst eingeführt. Ihre Beauftragung gilt für die Evangelisch- Lutherische Kirche in Norddeutschland

.

Die Kurse beginnen vorerst alle zwei Jahre in der Regel zu Himmelfahrt.

Die Geschäftsführung für die Kurse liegt beim Gemeindedienst der Nordkirche, der rechtzeitig vor Kursbeginn ein Faltblatt zur Information herausgibt und alle Informationen auf seiner Internetseite zur Verfügung stellt:  
[www.gemeindedienst.nordkirche.de](http://www.gemeindedienst.nordkirche.de)

## 2. Ziele und Inhalte

In der Ausbildung sollen die Teilnehmenden die Kompetenz zur selbständigen Gestaltung von Gottesdiensten unter Verwendung einer eigenen Predigt gewinnen. Es soll dabei die Spannung bewusst werden, in der Gottesdienst Gestaltende stehen: als selbst vom biblischen Text Angesprochene und zugleich Verkündigende, als Mitfeiernde in der Gemeinde und zugleich Gegenüber, als Gebende und zugleich Empfangende.

### 2.1. Ziele im Blick auf die Person:

Die Ausbildung soll:

- Hilfe geben, die eigene Lebensgeschichte zu bedenken im Hinblick auf religiöse und spirituelle Erfahrungen und Wurzeln,
- ermutigen, aufmerksam auf die eigenen Empfindungen und Wahrnehmungen zu achten, die eigene Ausdrucksform zu entwickeln und Überzeugungen öffentlich zu vertreten
- anleiten, sich der eigenen Prägung bewusst zu werden und Offenheit zu entwickeln, Menschen nahe zu sein in einer sich verändernden Gesellschaft und Kirche,
- ermutigen, eigene Rollen und Verhaltensweisen bei der Vorbereitung von Gottesdiensten in Gruppen zu erfahren und zu reflektieren.

### 2.2. Ziele im Blick auf die Funktion:

Die Ausbildung soll:

- ein Grundwissen in biblischer Theologie sowie ein sach- und zeitgemäßes Verständnis des christlichen Glaubens vermitteln,
- anleiten bei der Vorbereitung von Gottesdiensten, selbständig und entsprechend sowohl der kirchlich liturgischen Tradition als auch dem eigenen Stil zu arbeiten,
- die Fähigkeit fördern, theologische und biblische Themen in Beziehung zu setzen zu Umwelt und Lebenserfahrung,
- Erfahrungen und Fertigkeiten in der Gestaltung von Gottesdiensten vermitteln, anleiten zum bewussten Umgang mit der Sprache,
- helfen, die eigenen Gaben zu entdecken und sie fördern; sowie ermutigen, den eigenen Platz auf dem Feld der Gottesdienstgestaltung in der Gemeinde zu finden und zu gestalten, auch außerhalb des Sonntagsgottesdienstes.
- ermutigen, Gruppen zu leiten und Anstöße zur inhaltlichen Auseinandersetzung zu geben.

### 2.3. Ziele im Blick auf die Gemeinde:

Die Ausbildung soll:

- ein Bild von Gemeinde vermitteln, in der durch Menschen mit vielen verschiedenen Gaben und unterschiedlichen Glaubenstraditionen Gemeinschaft gestaltet wird,
- anregen, sich der unterschiedlichen Bilder von Kirche und der verschiedenen Formen der Zugehörigkeit zu ihr bewusst zu werden,
- Unterstützung geben, eine eigene Vision von Gemeinde zu gewinnen und zur Wirklichkeit in Beziehung zu setzen,
- anleiten, Gottesdienste mit Gruppen zu gestalten und entsprechende Gottesdienstformen zu entwickeln.

### 2.4 Der Kurs

setzt diese Ziele in kleinen Schritten um. Dabei bleiben die Teilnehmenden mitverantwortlich für ihren Lernweg. Das Lernen vollzieht sich im pädagogischen Dreieck: Ich – die Gruppe – das Thema und führt damit zugleich ein in das homiletische Dreieck: Die Predigende – die Gemeinde – die Botschaft Es ist Lernen im Dreischritt von: Erfahren – Begreifen – Gestalten

### 3. **Struktur der Ausbildung**

#### 3.1. **Zeitaufwand**

Der Kurs dauert in der Regel drei Jahre. Jeweils am Anfang eines Jahres findet eine Studienwoche statt, die in den Schwerpunkt des Jahres einführt. Im Laufe des ersten und zweiten Jahres finden je fünf Studienwochenenden statt. Im dritten Jahr gibt es ein Wochenende und jeweils die ganztägige Arbeit an den Abschlussgottesdiensten der einzelnen Kursteilnehmenden.

Während des ganzen Kurses gibt es alle sechs Wochen Treffen mit Begleiter / Begleiterinnen von ca. 90 Minuten Dauer zuzüglich der Fahrzeit zu ihnen.

Die erlernten Schritte der Gottesdienstgestaltung werden durch Praxis in der eigenen Gemeinde eingeübt.

Die theoretische Arbeit in den Kurseinheiten wird durch Selbststudium vertieft.

Es muss genügend Zeit für die Ausbildung zur Verfügung stehen und sie muss Priorität gegenüber anderem Engagement haben. Eventuell ist deshalb eine Einschränkung anderer gemeindlicher Verpflichtungen in den drei Ausbildungsjahren nötig.

#### 3.2. **Die Ebenen der Ausbildung**

##### **Studieneinheiten**

Studienwochen und -wochenenden bearbeiten die unter 5. aufgeführten Themenbereiche nach dem für die Ausbildung aufgestellten Themenplan. Sie erarbeiten diese im Bezug auf die eigene Lebens- und Glaubensgeschichte und im Hinblick auf die Rolle und Aufgabe in der Gottesdienstgestaltung. Das Ausbildungsteam ist verantwortlich für die Einheiten und wird durch Referenten für spezielle Themen unterstützt.

##### **Treffen mit persönlichen Begleitern**

Jede/r Kursteilnehmende erhält für die drei Jahre Anleitung durch einen/eine erfahrene Begleiter/in, die nach Möglichkeit in der Region wohnt (bis eine Stunde Fahrzeit). Bei den Treffen werden Aufgabenstellungen - auch aus den Studieneinheiten - bearbeitet, die persönliche und spirituelle Entwicklung reflektiert sowie thematische und methodische Impulse für die Weiterarbeit gegeben.

##### **Praxis in der Gemeinde**

Die dritte Ebene ist die des praktischen Einübens. Die Weiterentwicklung der in der Ausbildung notwendigen praktischen Fertigkeiten geschieht in der Regel vor Ort mit Unterstützung der Gemeindepastoren. Diese sollen auch Gottesdienstgestaltung, Predigtvorbereitung und Predigt der Kursteilnehmenden begleiten.

#### 3.3. **Tagebuch und Studienbuch**

In einem Tagebuch oder einer vergleichbaren Form halten die Kursteilnehmenden für sich die Anregungen, Fragen und Themen fest, die sie während der Ausbildung bewegen. Sie erhalten dadurch die Möglichkeit, ihre Entwicklung stets nach zu vollziehen und zu reflektieren. Außerdem gehen Themen, die „nebenbei“ aufgetaucht sind, nicht verloren. Das Tagebuch wird nur von den Teilnehmenden eingesehen, sie können es aber für die kontinuierliche Arbeit mit den Begleitern/Begleiterinnen nutzen.

Als Studienbuch zum Nachweis der Teilnahme an den Studieneinheiten dienen Teilnehmerlisten, die jeweils bei den Einheiten abgezeichnet und beim Gemeindedienst geführt werden.

### 3.4. „Meilensteine“ und Abschluss

Am Ende eines jeden Ausbildungsjahres muss in schriftlicher Weise reflektiert werden, wie der bisherige Weg der Ausbildung war, was gelernt wurde und welche Aufgaben im kommenden Jahr gesehen werden. Die Reflexion ist Grundlage eines Gesprächs mit dem Begleiter/ der Begleiterin.

Im dritten Ausbildungsjahr leiten die Teilnehmenden einen öffentlichen Gottesdienst in der eigenen Gemeinde, der schriftlich vorbereitet wird. Die wichtigsten Stationen der Vorbereitung, die Predigt und der Gottesdienstablauf werden eine Woche vorher eingereicht. Der Begleiter/die Begleiterin, der Gemeindepastor/die Gemeindepastorin und ein Mitglied des Ausbildungsteams begleiten den Gottesdienst und die Aufarbeitung.

Das Kuratorium entscheidet über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung aufgrund je eines Votums des Ausbildungsteams, des Begleiters/der Begleiterin und des Gemeindepastors/der Gemeindepastorin.

### 3.5. Kursorganisation

Die Kurse werden vom Ausbildungsteam kontinuierlich betreut. Das Kuratorium für die Ausbildung entscheidet in Absprache mit den Ausbildern und Begleitern über die Größe der Gruppe, die Teilnahme und den Abschluss der Ausbildung.

## 4. Voraussetzungen zur Zulassung

Neben den allgemeinen Voraussetzungen der vollgültigen Kirchenmitgliedschaft, der persönlichen Eignung und des Interesses an der Gottesdienstgestaltung gehört zur Voraussetzung eine Berufung der Gemeinde / bzw. des Werkes, in der/dem man aktiv tätig ist.

Bei der Bewerbung sind dafür folgende Unterlagen vorzulegen:

- Lebenslauf, der die christliche / kirchliche Entwicklung berücksichtigt,
- ausführliche Begründung der eigenen Motivation,
- Beschluss des Kirchenvorstands / Kirchengemeinderats / Gemeindegemeinderats, aus dem ersichtlich wird, dass die Ausbildung unterstützt wird, in welcher Form derzeit die Mitarbeit in der Gemeinde geschieht, wie ein späterer Einsatz als Prädikant / Prädikantin vorstellbar ist, welche Kosten übernommen werden.
- Persönliches Gespräch und schriftliche Stellungnahme des / der zuständigen Pröpstin / Propstes bzw. (Landes)Superintendenten / (Landes)Superintendentin.

## 5. Zeit- und Studienplan

Folgende Studienwochen und -wochenenden sind vorgesehen:

Einheit Themen

**Erstes Ausbildungsjahr:** Reden vom dreieinigen Gott

1. Studienwoche:

Die Lerngruppe Gottesdiensterfahrungen

Wie können wir (etwas) von Gott wissen? Zur Frage der Offenbarung Gottes

1. Wochenende:

Gott in Jesus als dem Christus

Teil1: Die Entstehung des NT und die Evangelien

2. Wochenende:  
Gott in Jesus als dem Christus  
Teil 2: Übersetzung der Botschaft in neue kulturelle Kontexte – die Briefe

3. Wochenende:  
Gottesbilder, Symbole  
Bekennen und Bekenntnisse

4. Wochenende:  
Altes Testament: Gott gegenüber der Geschichte  
Vätergeschichten, Exodus, Könige und Propheten

5. Wochenende:  
Altes Testament: Gott gegenüber der Schöpfung  
Psalmen, Feiertag

Abschluss des 1. Jahres: „Meilenstein 1“

**Zweites Ausbildungsjahr:** Reden vom Menschen vor dem dreieinigen Gott

2. Studienwoche  
Schritte auf dem Weg zur Predigt

6. Wochenende:  
Die Gottesbeziehung des Menschen - Liturgie

7. Wochenende:  
Schritte der Gottesdienstvorbereitung

8. Wochenende:  
Das Heil des Menschen

9. Wochenende:  
Die Würde des Menschen und seine Verantwortung vor Gott - Ethik

10. Wochenende:  
Anfechtungen des Menschen

Abschluss des 2. Jahres: „Meilenstein 2“

**Drittes Ausbildungsjahr:** Der Gottesdienst: Feier der Gemeinde Jesu Christi

3. Studienwoche Teil1: Die Kirche und die Sakramente Teil1

3. Studienwoche Teil2: Die Kirche und die Sakramente Teil2

11. Wochenende  
Den eigenen Predigtstil finden

an verabredeten Sonntagen finden Abschlussgottesdienste statt

12. Wochenende: Abschluss und Auswertung



### 3. und 4. Wochenende : Altes Testament: Gott gegenüber der Schöpfung und der Geschichte

Schöpfung: Überlieferungen und Bilder von der Ur-Zeit  
Geschichte: Revision aus der Erfahrung des Exils: dtr. Theologie  
Vätergeschichten  
Exodustradition  
Könige und Propheten  
Priester und Poeten

Theologisches Verständnis der hebräischen Bibel  
Feste und Feiertage im Jahreskreis, Tora und Schrift

Jesus Christus und das Alte Testament  
Christliche Predigt mit alttestamentlichen Texten  
Der Mensch als Geschöpf (biblischer Schöpfungsgedanke und „moderne Wissenschaft“, die Vorstellung der Gottebenbildlichkeit, die Frage der Menschenwürde, creatio continua)  
Recht und Gesetz in AT und NT

### 5. Wochenende: Dem dreieinigen Gott antworten

Bilder, Symbole  
Bekennen und Bekenntnisse  
Lieder, Gebete, liturgische Handlungen  
Gottesdienst als gemeinschaftliches Kunst-Stück in verschiedenen Rollen

Wie können wir uns Gott vorstellen? Zur Frage christlicher Gottesvorstellungen/-bilder  
Gottesbilder (zentrale Gottesvorstellungen in AT und NT, Funktion des Bilderverbots der Bibel)  
Die Rede vom dreieinigen Gott (Biblische Ursprünge, Entwicklung der Trinitätslehre, zum Personbegriff in der Gotteslehre)

Abschluss 1. Jahr „Meilenstein“

## **Zweites Ausbildungsjahr**

### 4. Die Predigt: Reden vom Menschen vor dem dreieinigen Gott

#### 2. Studienwoche

##### 4.1. die Predigt

Die Lehre von der Rechtfertigung des Sünders – Interpretationen seit der Reformationszeit  
Gesetz und Evangelium – ein Predigtschema?  
Die Predigt als Wort Gottes und als Wort von Menschen  
Predigtgattungen  
Wege zur Predigt

#### 6. Wochenende

##### 4.2. Die Würde des Menschen und seine Verantwortung vor Gott

Grundlagen christlicher Ethik (Freiheitsbegriff, Typen christlicher Ethik, ...)  
Die ethische Dimension der Predigt

#### 7. Wochenende

##### 4.3. Das Heil des Menschen

Biblische Redeweisen vom sündigen Menschen  
Biblische Redeweisen vom erlösenden Handeln Gottes

## 8. Wochenende

### 4.4. Die Anfechtungen des Menschen

- Hiob und die Krise der Weisheit
- Gericht, Hölle und Teufel aus biblischer Sicht
- Die Theodizeefrage in systematisch-theologischer Sicht
- Gericht predigen?

## 9. Wochenende

### 4.5. Die Gottesbeziehung des Menschen

- Beten in der Bibel (Psalmen, ...)
- Der hl. Geist als Stellvertreter und Tröster
- Die Frage der Gebetserhörung
- Beten mit anderen und für andere Menschen – Beten im Gottesdienst

## 10. Wochenende

### 4.6. Der Gottesdienst

- Liturgik (Ablauf, Musik im Gottesdienst, Kirchenjahr, Perikopenbuch, Gottesdienstformen ...)
- Ein Segen sein (Segnen in der Bibel, neue Formen des Segens, ...)
- Wie finde ich meine liturgische Präsenz? (praktische Übungen)

Abschluss des zweiten Jahres „Meilenstein“

## **Drittes Ausbildungsjahr**

Der Gottesdienst: Feier der Gemeinde Jesu Christi

Studienwoche

### 4.7. Die Kirche

- Die Gemeinschaft der Heiligen im NT (Urgemeinde, pln. Mission, Entwicklung der Ämter in den frühen Gemeinden, ...)
- Ekklesiologische Grundfragen (sichtbare und unsichtbare Kirche, Ökumene, kontroverstheologische Fragen)
- Die Ortsgemeinde (Wahrnehmungsübungen, EKD-Untersuchungen zur Kirchenmitgliedschaft, Gemeindebilder ...)
- Der Sonntagsgottesdienst im Zusammenhang der Gemeindegemeinschaft – Hauptgottesdienst oder Veranstaltung für eine bestimmte Zielgruppe?

### 4.8. Die Sakramente

- Die Taufe (im NT, in der Umwelt des NT, Taufe und Glaube, Taufe als Sakrament)
- Das Abendmahl (im NT, in der Umwelt des NT, in der Ökumene, als Gemeinschafts-, Versöhnungs- und Hoffnungsmahl)

## 11. Wochenende:

### 4.9. Den eigenen Predigtstil finden

Abschlussgottesdienste.

## 12. Wochenende:

### 4.10. Abschlusswochenende

Wiederkehrende Elemente an den WE und Kurswochen:

Kleine liturgische Übungen

Beziehen des jeweiligen Themas auf die Gottesdienstpraxis („An welchem Ort im Gottesdienst spielt die verhandelte Frage eine besondere Rolle?“)

Weitere Ausbildungsebenen:

1. Die **regionalen Studientage**, die einmal in jedem Ausbildungsjahr stattfinden, haben folgende Schwerpunkte:

- Reflexion der Kurswochenenden und -wochen.
- Einführung in die ortsübliche Gottesdienstgestaltung
- Reflexion der erlebten Gottesdienste
- Reflexion der eigenen Gottesdienstpraxis, in die sich die Teilnehmenden schrittweise einüben (auch gegenseitige Besuche von Gottesdiensten).
- Liturgisches Verhalten einüben und reflektieren.

2. **Begleiterinnen und Begleiter:**

Eigene Predigten und Gottesdienste werden in regelmäßigen Gesprächen mit den Begleiterinnen und Begleitern ausgewertet. Sie dienen zur persönlichen Reflexion und Vergewisserung.

3. In der **eigenen Gemeinde:**

Hier werden Gottesdienste und eigene Predigten ausprobiert und Rückmeldungen im Gespräch mit unterschiedlichen Gruppen gesammelt.

Weitere mögliche Module

Im Anschluss an die abgeschlossene Ausbildung sind als Ergänzung für weitere Tätigkeiten in der Gemeinde folgende Module denkbar:

Konfirmandenarbeit  
Religions-/Gemeindepädagogik (für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen)  
Kasualien  
Erwachsenenbildung  
Seelsorge

## Informationen und Anmeldung

Gemeindedienst der Nordkirche  
Pastor Friedrich Wagner  
Bettina Renk , Sekretariat  
Dorothee-Sölle-Haus  
Königstraße 54  
22767 Hamburg

Tel.: 040 – 30 620 – 12 10, Fax: 040 - 30 620 - 12 09  
e-mail: [friedrich.wagner@gemeindedienst.nordkirche.de](mailto:friedrich.wagner@gemeindedienst.nordkirche.de)

[www.gemeindedienst.nordkirche.de/](http://www.gemeindedienst.nordkirche.de/) Prädikanten